



avocado rechtsanwälte, Spichernstraße 75-77, 50672 Köln

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

**Fachausschuss
A 2 "Rechtliche und
finanzielle Probleme
der Altlastensanie-
rung"**

Tel.: 0221/39071-143
Fax: 0221/39071-149
E-Mail: j.deus@avocado.de
www.avocado.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
02016-03

Datum
05.05.2015

Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.03.2015

Az.: 38-0122/3/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen bedanken wir uns.

Als technisch wissenschaftlicher Fachverband begrüßt der ITVA ausdrücklich das Vorhaben, die Sanierung verschmutzter Brachflächen mit dem Ziel der nachhaltigen Nachnutzung durch die Gewährung von Zuwendungen zu fördern. Der ITVA hat sich bereits früh dafür eingesetzt, dem zunehmenden Flächenverbrauch durch eine finanzielle Förderung des Flächenrecyclings entgegenzuwirken und so eine wettbewerbsfähige Nachnutzung verschmutzter Brachflächen zu ermöglichen. In dieselbe Richtung gehen die Vorschläge des Förderschwerpunkts „Forschung für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und ein nachhaltiges Flächenmanagement (REFINA)“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Teil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist.

Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA)

Seite 2 von 2 Seiten

Die Erfahrungen im Umgang mit der Suche nach Nachnutzungen von verschmutzten Brachflächen zeigt, dass belastbare Entscheidungen nur auf der Grundlage von fachlich qualifiziert erstellten Nachnutzungskonzepten getroffen werden können. Dementsprechend sollte die Förderrichtlinie insbesondere die Gewährung von Zuwendungen für die Erstellung solcher Nachnutzungskonzepte enthalten. Vielfach sind bereits die Kosten für die Erstellung eines solchen Nachnutzungskonzepts so hoch, dass betroffene Kommunen bereits an dieser ersten Hürde für die Ermöglichung einer nachhaltigen Folgenutzung verschmutzter Brachflächen scheitern. Um den Kommunen die Aufstellung von Nachnutzungskonzepten auch wirtschaftlich zu ermöglichen, sollte die Förderrichtlinie deshalb auch die Inanspruchnahme sachverständiger Unterstützung für die Erstellung solcher Nachnutzungskonzepte ausdrücklich in den Katalog der förderungsfähigen Maßnahmen aufnehmen. Bislang ist nach Ziffer 4.2 des Entwurfs der Förderrichtlinie demgegenüber die Vorlage eines Nachnutzungskonzepts bereits Voraussetzung dafür, dass eine Förderung überhaupt beantragt werden kann. Zumindest dort, wo die Erarbeitung von Nachnutzungskonzepten mit erheblichem wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist, könnte die Förderrichtlinie, die diesen notwendigen Verfahrensschritt aus der Förderung ausklammert, ihr Ziel, die nachhaltige Nutzung von Brachflächen zu fördern, leicht verfehlen.

Der ITVA regt deshalb an, den Gegenstand der Förderung auch auf die Entwicklung von Nachnutzungskonzepten zu erstrecken.

Mit freundlichen Grüßen

ITVA e.V.


Dr. Thomas Gerhold
Vorsitzender ITVA-Fachausschuss A 2

